Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 699
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 11. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2021)

zum Thema:

Lehrkräftemangel und Verbeamtung

und **Antwort** vom 29. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Nov. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28699
vom 11. Oktober 2021
über Lehrkräftemangel und Verbeamtung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie verteilen sich die angestellten und die verbeamteten Lehrer auf die Bezirke? (Bitte in absoluten und in relativen Zahlen je Bezirk)

Zu 1.:

Die Verteilung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schuljahr 2020/21				
Öffentliche Schulen	Aktive Lehrkräfte nach Rechtsverhältnis			
Bezirk	Anzahl beamtet	% beamtet	Anzahl tarifbeschäftigt	% tarifbeschäftigt
Charlottenburg-Wilmersdorf	1066	34%	2086	66%
Friedrichshain-Kreuzberg	887	31%	1940	69%
Lichtenberg	943	35%	1763	65%
Marzahn-Hellersdorf	1002	44%	1279	56%
Mitte	935	31%	2070	69%
Neukölln	853	29%	2048	71%
Pankow	1343	38%	2149	62%
Reinickendorf	1020	37%	1770	63%
Spandau	620	25%	1826	75%
Steglitz-Zehlendorf	1163	38%	1877	62%
Tempelhof-Schöneberg	881	31%	1934	69%
Treptow-Köpenick	779	39%	1198	61%
Gesamtergebnis	**11492**	**34%**	**21940**	**66%**

2. Ist es im Rahmen des Direktionsrechts möglich, verbeamtete Lehrer gezielt an Schulen in schwieriger Lage (die Probleme haben, regulär ausgebildete Lehrkräfte zu gewinnen) zu entsenden? Was spricht rechtlich und praktisch dafür und dagegen? Wo liegen die Grenzen der Zumutbarkeit (z.B. hinsichtlich des Dienstweges)? Wie positioniert sich der Senat zu dieser Frage?

Zu 2.:

Es ist grundsätzlich möglich, verbeamtete und angestellte Lehrkräfte umzusetzen. Für beide Beschäftigtengruppen ist ein Umsetzungsverfahren gemäß der Dienstvereinbarung zur Regelung der Umsetzung des pädagogischen Personals (DV Umsetzungen) vom 1. August 2021 durchzuführen und eine Sozialauswahl zu treffen. Wenn Lehrkräfte an eine Schule in schwieriger Lage umgesetzt werden sollen, findet die Zumutbarkeit einer Umsetzung für einzelne Lehrkräfte bei der Sozialauswahl nach den Regelungen der DV Umsetzungen Berücksichtigung. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie führt Personalausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage der DV Umsetzungen durch, um insbesondere unterausgestattete Schulen zu unterstützen.

3. Welche Modelle zur Verbeamtung der Lehrer sind derzeit nach Kenntnis des Senats in der Debatte?

Zu 3.:

Dies ist von der Schwerpunktsetzung in der neuen Legislaturperiode abhängig. Erst die Richtlinien der künftigen Regierungspolitik werden hierüber Auskunft geben können.

4. Wie war die Verbeamtung der Lehrer in Berlin rechtlich geregelt? Bitte um Wortlaut

Zu 4.:

§ 6 Absatz 1 des damaligen Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), das durch Artikel III des Gesetzes vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 486) geändert worden ist lautete: „Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen. Zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse gehört auch die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen und die Lehr- oder Forschungstätigkeit an öffentlichen Hochschulen.“ Durch das 24. Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenrechts vom 9. März 2004 wurde Satz 2 dieses Absatzes gestrichen. In der Begründung der Gesetzesvorlage wurde ausgeführt: “Die Änderung bewirkt, dass künftig die Entscheidung, ob Lehrer im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis eingestellt werden, vom Dienstherrn im Rahmen des Artikels 33 Abs. 4 GG zu treffen ist.“

5. Wo liegt die Altersgrenze zur Verbeamtung und wie viele Lehrer betrifft diese? Wie könnte einer möglichen Gerechtigkeitsdebatte begegnet werden, die daraus entsteht, dass die Verbeamtung älterer Lehrkräfte nicht möglich ist?

Zu 5.:

Die Altersgrenze für die Verbeamtung ist in § 8a Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 38 LBG geregelt. Sie liegt nach § 8a Abs. 1 Satz 1 LBG 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand. Gemäß § 38 LBG

bildet grundsätzlich das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze, so dass derzeit die Altersgrenze grundsätzlich bei 45 Jahren liegt. Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 5 LBG kann die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung in bestimmten Fällen Ausnahmen zulassen. Gemäß
§ 8a Abs. 2 LBG wird die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 für Zeiten der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen je Person um bis zu ein Jahr, maximal bis zu 3 Jahre, hinausgeschoben. Dem Einwand, dass die Unmöglichkeit einer Verbeamtung älterer Lehrkräfte ungerecht sei, ist zu entgegnen, dass auf diese Altersgrenze nicht verzichtet werden kann, sondern grundsätzlich eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren erforderlich ist. In der Gesetzesbegründung zu § 8a LBG wurde hierzu umfangreich Stellung genommen, insbesondere wurde festgestellt: „Mit der Einstellungshöchstaltersgrenze wird ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit für das Land Berlin und entstehender Versorgungslast gewährleistet und somit die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems gesichert.“

6. Inwiefern könnte für ältere Lehrer, die nicht mehr verbeamtet werden können, eine Reduzierung ihrer Unterrichtsstunden geschaffen werden? Was würde dies kosten und wie müsste dies rechtlich geregelt werden?

Zu 6.:

Gemäß § 44 des Tarifvertrags der Länder (TV- L) gelten für angestellte Lehrkräfte die Arbeitszeiten der entsprechenden verbeamteten Lehrkräfte. Um für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die aus Altersgründen nicht mehr verbeamtet werden können, die Anzahl der Wochenstunden zu reduzieren, wäre eine Änderung des TV- L erforderlich. Eine solche Änderung könnte nicht durch das Land Berlin vorgenommen werden, sondern müsste von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) mit den Gewerkschaften vereinbart werden. Inwieweit eine Reduzierung der Unterrichtsstunden für Lehrkräfte, die wegen ihres Lebensalters nicht mehr verbeamtet werden können, unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes rechtlich möglich ist, wäre darüber hinaus zu prüfen.

7. Wie viele Stellen müssten zusätzlich geschaffen werden, wenn die angestellten Lehrer, die nicht verbeamtet werden können, zwei oder drei Stunden pro Woche weniger arbeiten müssten? Wie viele Stunden würden dadurch entfallen und wie viele Angestellte oder Beamte wären notwendig, um diesen Ausfall zu kompensieren?

Zu 7.:

Zu der Beantwortung der Frage, wieviele Lehrkräfte zukünftig nicht verbeamtet werden könnten, wären eine ganze Reihe von weiteren, zurzeit nicht bekannten Parametern notwendig. Pauschal wäre davon auszugehen, dass pro 1.000 Lehrkräften etwa 74 Vollzeiteinheiten (bei 2 Stunden) bzw. 111 Vollzeiteinheiten (bei 3 Stunden) Kompensierung notwendig wären.

8. Wie könnte ein Optionsmodell aussehen und rechtlich ausgestaltet werden, bei dem Lehrkräfte selbst entscheiden können, ob sie verbeamtet werden wollen oder Angestellte bleiben? Aus welchen Gründen könnten sich Lehrer gegen die Verbeamtung entscheiden?

Zu 8.:

Die Entscheidung von Beschäftigten zur Verbeamtung im Lehrkräfteberuf ist - sofern die Verbeamtung angeboten wird - grundsätzlich eine individuelle Entscheidung. Die individuellen Gründe für eine solche Entscheidung können vielfältig sein.
Sofern Beschäftigte nicht vom Angebot der Verbeamtung Gebrauch machen, sind sie im Status von tarifbeschäftigten Dienstkräften tätig und werden in den entsprechenden Entgeltgruppen bezahlt.

9. Wie viel Prozent der angestellten Lehrer würden schätzungsweise vom Angebot der Verbeamtung Gebraucht machen?

Zu 9.:

Dazu liegen keine Schätzungen vor.

10. *Reiner-Maria Fahlbusch, Andreas Volbracht und Sönke Harm Pörksen schrieben im* Tagesspiegel: „Der Senat von Berlin hat 2004 entschieden, Lehrkräfte nicht mehr zu verbeamten. Eine Begründung für diese Entscheidung hat er gegenüber der Öffentlichkeit nicht gegeben, auch über die Auswirkungen auf die Personalgewinnung und für den Haushalt hat er sich ausgeschwiegen.“ Was waren die Gründe für diese Entscheidung und welche Auswirkungen hatte sie auf die Personalgewinnung und für den Haushalt?

Zu 10.:

Zu den Gründen für diese Entscheidung liegt in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und in der Senatsverwaltung für Finanzen kein Aktenmaterial vor.
Neben der Vermeidung der Pensionslasten ging es jedoch vor allem darum, Verbeamtungen nur bei denjenigen Berufsgruppen vorzunehmen, in denen vornehmlich hoheitliche bzw. grundrechtseinschränkende Tätigkeiten wahrgenommen werden (Polizei, Feuerwehr, Justiz, Finanzämter).
Berlin ist inzwischen das einzige Bundesland, welches seinen Lehrkräften keine Verbeamtung mehr anbietet. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geht davon aus, dass ein relativ großer Anteil der jährlichen Kündigungen und Vertragsauflösungen auf diese Ursache zurückzuführen ist.
Auswirkungen auf den Haushalt sind auf Grund der Komplexivität in Gänze nicht ermittelbar.

11. *Reiner-Maria Fahlbusch, Andreas Volbracht und Sönke Harm Pörksen schrieben im* Tagesspiegel: „Führt der Ausstieg aus der Verbeamtung zu den beschriebenen finanziellen Mehrbelastungen, so ist es bei der Rückkehr zur Verbeamtung genau umgekehrt: Berlin könnte seinen Haushalt um einen hohen einstelligen Milliardenbetrag entlasten, jährlich um durchschnittlich ca. 250 Mio. Euro. Nicht nur wegen der Gewinnung von qualifizierten Lehrkräften für den Schuldienst in Berlin, sondern auch aus finanziellen Gründen ist es also ein Gebot der Vernunft, in der Berliner Situation zur Verbeamtung von Lehrkräften zurückzukehren.“ Teilt der Senat diese Einschätzung des Tagesspiegels? Vgl. auch den ganzen Artikel: https://www.tagesspiegel.de/berlin/berlin-streitet-ueber-lehrerverbeamtung-ein-gebot-der-wirtschaftlichen-vernunft/24097316.html Wenn nein, an welcher Stelle ist die Rechnung irrig?

13. *Reiner-Maria Fahlbusch, Andreas Volbracht und Sönke Harm Pörksen schrieben im* Tagesspiegel: „Das Land [Berlin] zahlt beim Ausstieg aus der Verbeamtung für einen langen Zeitraum in das Altersversorgungssystem Rente ein, bekommt aber kein Geld aus dieser Kasse, weil es für einen langen Zeitraum keine Bezieher von Renten gibt und Pensionen nicht aus der Rentenkasse bezahlt werden. Geht man vom Beginn des Verbeamtungsstopps im Land Berlin im Jahre 2004 aus, dann scheidet in einer vereinfachten Modellrechnung der letzte Beamte rund 33 Jahre später, also 2037 aus. Von da an sind noch rund weitere 20 Jahre Pensionen zu zahlen. Dann erst – etwa ab 2052 –

wird der Haushalt entlastet.“ Inwiefern war die Entscheidung des Senats zum Verbeamtungsstopp haushaltswirtschaftlich vernünftig?

14. Auf der Seite https://berliner-lehrkraefte-verbeamten.de/Gruende-fuer-eine-Verbeamtung/ heißt es: „Der Ausstieg aus der Verbeamtung von Lehrkräften als Sonderweg des Landes Berlin hat massive finanzielle Belastungen des Landeshaushalts zur Folge, obwohl der Beamte am Ende teurer ist als der Tarifbeschäftigte.“ Inwiefern ist dies zutreffend?

16. Wie ist die Position des Senats zu einem Pensionsfonds bzw. inwiefern hat sich an der Position des Senats zur Forderung nach einem Pensionsfonds etwas geändert? Vgl. https://www.tagesspiegel.de/berlin/lehrerabwanderung-falsch-kalkuliert/1436986.html

Zu 11., 13., 14. und 16.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei einer Bewertung der im Jahr 2004 getroffenen Entscheidung, Lehrkräfte nicht mehr zu verbeamten, eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen ist. Je nach Festlegung der anzusetzenden Parameter kann dies im Ergebnis zu unterschiedlichen Einschätzungen führen.
Die Entscheidung über die etwaige Bildung eines Pensionsfonds und über eine Verbeamtung von Lehrkräften obliegt den politischen Schwerpunktsetzungen in der neuen Legislaturperiode. In diesem Zusammenhang wären auch die haushaltsmäßigen Auswirkungen zu bewerten.

12. *Reiner-Maria Fahlbusch, Andreas Volbracht und Sönke Harm Pörksen schrieben im* Tagesspiegel:: „Im Herbst 2016 haben wir die Ergebnisse unserer Untersuchungen u.a. dem Senator für Finanzen zugeschickt. […] Ob die Prüfung in der Finanzverwaltung überhaupt stattgefunden hat, haben wir nie erfahren.“ Hat die Senatsverwaltung die genannten Untersuchungen erhalten? Hat eine Prüfung stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 12.:

Der seinerzeitige sogenannte „Diskussionsbeitrag zu Schulbau und Personalentwicklung an den Schulen in Berlin“ der Herren Fahlbusch, Volbracht und Pörksen wurde der Senatsverwaltung für Finanzen persönlich überreicht. Die darin enthaltenen Thesen und Berechnungen hat die Senatsverwaltung für Finanzen untersucht und bewertet. Als wesentliches Ergebnis wurde damals festgehalten, dass das darin enthaltene Berechnungsmodell nicht geeignet war nachzuweisen, dass sich Minderbelastungen – insbesondere nicht in dem genannten Umfang von 2,7 Mrd. € – innerhalb von 10 Jahren ergeben würden. Zwei wesentliche Aspekte fehlten in der damaligen Vergleichsberechnung. Der Kostenvergleich beinhaltete weder die erforderlichen Pensionsrückstellungen noch wurde die „Lohnfortzahlung“ im Krankheitsfall finanziell bewertet.

15. Wie wären die Pensionen und Versorgungsansprüche der derzeit noch angestellten Lehrer zu berechnen? Wie aufwändig wäre es für die Verwaltung den Übergang zu vollziehen und erworbene Renten- und Pensionsansprüche miteinander zu verrechnen?

Zu 15.:

Grundsätzlich werden Renten, die neben Versorgungsbezügen gezahlt werden, auf die Versorgung angerechnet (§ 55 Landesbeamtenversorgungsgesetz); dies jedoch erst, wenn Renten und Versorgungsbezüge zusammengerechnet eine Höchstgrenze überschreiten.
Auf Grund dieser fiktiven Berechnung wird als Höchstgrenze vom höchstmöglichen Ruhegehalt ausgegangen (außer bei deutlich vorzeitigem Eintritt des

Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit), welches eine Nur-Beamtin bzw. ein Nur-Beamter erreichen kann (Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet).
Durchschnittlich erreichen Lehrkräfte im Land Berlin nur einen Ruhegehaltssatz von 58,7 %, so dass im Regelfall ein großer Teil der Renten anrechnungsfrei bleibt.
Über den dabei anfallenden Aufwand kann derzeit keine Aussage getroffen werden. Dieser hängt unter anderem davon ab, wie viele Tarifbeschäftigte sich für eine Verbeamtung entscheiden würden.

17.a.) Der Senat teilte mir mit (vgl. Drs. 18/28298 vom 18. August 2021): „Ab dem Jahr 2037 gäbe es bei einer erneuten Verbeamtung der Lehrkräfte bei gleichzeitiger Übernahme der Bestandslehrkräfte in das Beamtenverhältnis bei einer jährlichen Anpassung der Versorgungsbezüge von 2 Prozent jährliche Mehrausgaben für die Versorgung in folgender Höhe: 2037: 50,1 Mio. Euro, 2038: 76,6 Mio. Euro, 2039: 125,1 Mio. Euro, 2040: 174,8 Mio. Euro, 2041: 224,9 Mio. Euro, 2042: 274,3 Mio. Euro, 2043: 322,6 Mio. Euro, 2044: 371,9 Mio. Euro, 2045: 422,0 Mio. Euro, 2046: 474,6 Mio. Euro, 2047: 528,2 Mio. Euro, 2048: 585,0 Mio. Euro, 2049: 641,7 Mio. Euro.“ Wie könnte eine Gegenfinanzierung für die Verbeamtung aussehen? An welchen Stellen könnte bzw. müsste ggf. im EP 10 eingespart werden?

b.) An welchen Haushaltstitel und Kapiteln des EP 10 gibt es Einsparpotential, da es sich um freiwillige Leistungen handelt? Wie viel Prozent des EP 10 erstrecken sich auf Pflichtaufgaben?

c.) An welchen Stellen und in welchem Umfang wurden im aktuellen Haushaltsplanentwurf EP 10 Einsparungen vorgenommen? Wie hoch ist der Haushalt für Bildung, Jugend und Familie (im Entwurf für 2022/23) insgesamt und wie hat sich die Gesamtsumme jährlich entwickelt?

d.) Für den Bereich Bildung, Jugend und Familie wurden in der 18. WP verschiedene neue Leistungen geschaffen (z.B. Schulmittagessen, Hortbetreuung, Schülerticket, Jugendfördergesetz, Familienfördergesetz) Bitte um Auflistung der jährlichen Kosten aller neuen Leistungen der 18. WP.

Zu 17.:

a) Dazu lassen sich im Vorgriff keine Aussagen treffen.

b) Im Einzelplan 10 sind Ausgaben zur Wahrnehmung von Aufgaben in den Politikfeldern Bildung, Jugend und Familie aus verschiedensten bundes- und landesrechtlichen Grundlagen veranschlagt. Zur Zuständigkeitsverteilung und den der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) obliegenden Aufgaben wird insbesondere auf § 4 Abs. 1 AZG, den zugehörigen Zuständigkeitskatalog (hier die Nr. 12, 15 und 16) sowie auf die Geschäftsverteilung des Senats verwiesen.
Zum Zwecke einer gesamtstädtischen Steuerung sind daneben für bestimmte bezirkliche Aufgaben im Einzelplan 10 sowie vornehmlich im Kapitel 2710 des Einzelplans 27 (Zuweisungen an und Programme für die Bezirke, Aufwendungen der Bezirke in den Ressorts Bildung, Jugend und Familie) ebenso Ausgaben veranschlagt, die den Bezirken zur auftragsweisen Bewirtschaftung durch die SenBildJugFam zur Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben zugewiesen werden.

Die Mittel sind ganz überwiegend gebunden durch gesetzliche Ansprüche (bspw. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz - UhVorschG), durch vertragliche (insbesondere Mietverträge) sowie dienst- und tarifrechtliche Verpflichtungen (bspw. Bezüge der Tarifbeschäftigten und Beamtinnen/Beamten) und durch die Bewilligung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, an denen das Land Berlin ein erhebliches Interesse hat (bspw. Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der

ergänzenden Förderung und Betreuung (ehemals Hort)). Darüber hinaus entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Haushaltsberatungen über die zweckgebundene Bereitstellung oder Umverteilung von Mitteln.

Die erbetene Differenzierung der in den Kapiteln und Titeln des Einzelplans 10 veranschlagten Ausgabeansätze nach Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen ist nicht möglich.
In einzelnen Titeln können sich Mehr- oder Minderausgaben ergeben, wenn die im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung zu Grunde gelegten Annahmen (Anzahl/Mengen, Preise, Tarife usw.) von den dann in der Bewirtschaftung des Haushaltsplans tatsächlich gegebenen Bedingungen abweichen. Im Falle von gesicherten Annahmen einer niedrigeren Inanspruchnahme von Leistungen und Mitteln oder des Wegfalls von Aufgaben durch eine geänderte Rechtslage würden Ausgabenkürzungen an den betreffenden Titeln in Betracht kommen. Die in einzelnen Titel vorhandenen Minderausgaben werden im Haushaltsjahr 2021 zur Erbringung der Pauschalen Minderausgabe in Höhe von 47 Mio. € herangezogen.

c) Der vom Senat am 22. Juni 2021 beschlossene Entwurf des Doppelhaushalts 2022/2023 enthält ausgehend von dem Niveau des Corona-bereinigten Haushalts 2021 im Kopfkapitel 1000 des Einzelplans 10 bei Titel 89389 eine zu erwirtschaftende anteilige pauschale investive Minderausgabe in Höhe von 19.883.000 € im Haushaltsjahr 2022 und in Höhe von 19.432.000 € im Haushaltsjahr 2023 sowie bei Titel 97203 eine zu erwirtschaftende pauschale konsumtive Minderausgabe in Höhe von 25.000.000 € jährlich.

Die Entwicklung der Ausgabesituation des Einzelplans 10 in der 18. Legislaturperiode sowie nach Maßgabe des Haushaltsplanentwurfs 2022/2023 zeigt die folgende Tabelle:

Einzelplan 10 Bildung, Jugend und Familie

HHJ	Ausgaben in € (Ansätze im Haushaltsplan) *	Veränderungsbetrag ggü. dem Vorjahr in €	Bemerkungen
2017	3.331.122.500		
2018	3.657.773.200	326.650.700	
2019	3.835.016.100	177.242.900	
2020	4.418.789.900	583.773.800	
2021	4.744.687.100	325.897.200	
2022	4.996.760.900	252.073.800	gemäß Vorabdruck zur Beratung im AH, parlamentarischen Haushalts-beratungen stehen noch aus
2023	5.058.219.800	61.458.900	

*Einschließlich der Nachtragshaushaltspläne

d) Die Auflistung der jährlichen Ausgaben von ausgaberelevanten neuen Leistungen der 18. Wahlperiode - soweit in der Beantwortungsfrist ermittelbar - enthält die Anlage 1.

Hinweis zum Familienfördergesetz:
Das Familienfördergesetz hat als Kerninhalt eine Änderung des Jugendhilfe-und Jugendfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, und gestaltet die Leistungen nach § 16 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für das Land Berlin in zeitgemäßer Weise aus. Bei der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII handelt es sich um eine bundesgesetzlich definierte Leistung, die bereits vor der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin für Familien erbracht wurde. Das Familienfördergesetz tritt am 1. Januar 2022 in der 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft. Mit dem Familienfördergesetz verbunden ist die Absicht, den Umfang der Leistungen nach § 16 SGB VIII im Land Berlin substantiell zu erhöhen (ungefähr 20 Mio. € bis 2027, siehe S. 40 Drs. 18/3610).

18.Könnten die Quereinsteiger von der Verbeamtung ausgenommen werden?

Zu 18.:

Lehrkräfte, die als sogenannte „Quereinsteiger“ nach dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst durch Ablegen des Staatsexamens eine Lehramtsbefähigung erworben haben, verfügen über dieselbe Befähigung für einen Laufbahnzweig der Bildungslaufbahnverordnung wie Lehrkräfte, die nach einem Lehramtsstudium und dem Vorbereitungsdienst eine Lehramtsbefähigung erworben haben. Sie haben bei Erfüllung der übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen ebenso das Recht, in das Beamtenverhältnis aufgenommen zu werden. Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung läge nicht vor.

Berlin, den 29. Oktober 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage 1 zu S18-28699 (zu Frage 17 d)

Neue Leistung	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020	IST 2021 Stand: 15.10.2021
	Angaben in €				
Hortbetreuung einschließlich Schulmittagessen	63.511.679,78	68.132.787,24	73.285.478,62	79.322.737,73	67.825.905,60
Förderung der Berufsausbildung	8.554.540,76	10.941.295,17	12.265.878,69	12.950.558,06	10.303.816,28
Jugendfördergesetz					535.438,84
Mittel für die Bezirke Berlins (Ansatz)				5.000.000,00	5.000.000,00
Talente Check				3.863,53	
Jugendberufsagentur				244.339,00	